

Beitrag Wolfgang Eberl Stand 2015

Bayerisches Denkmalschutzgesetz

Art. 21 Tragung des Entschädigungsaufwandes

(1) ¹Der Freistaat Bayern und die Gemeinden haben die Entschädigung grundsätzlich gemeinsam zu tragen. ²Absatz 5 bleibt unberührt. ³Die Ansprüche des Berechtigten sind gegen den Freistaat Bayern zu richten. ⁴Der Entschädigungsfonds erstattet dem Freistaat Bayern die dem Betroffenen gewährten Entschädigungsleistungen. ⁵Für die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs ist die Regierung zuständig.

(2) ¹Die Oberste Denkmalschutzbehörde errichtet und verwaltet mit Wirkung zum 1. Januar des auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Jahres einen Entschädigungsfonds als staatliches Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. ²Die jährlichen Beiträge an den Fonds werden vom Freistaat Bayern und von den Gemeinden je zur Hälfte aufgebracht. ³Sie betragen in der Regel je fünf Millionen Euro. ⁴Durch Rechtsverordnung nach Absatz 4, die der Zustimmung des Landtags bedarf, können die Beiträge abweichend von Satz 3 festgesetzt werden; dabei kann nach Anhörung des Bayerischen Städtetags und des Bayerischen Gemeindetags die Beitragspflicht der Gemeinden bis auf 50 v. H. der vom Staat im Vorjahr nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 und nach Art. 4 Abs. 3 erbrachten Leistungen erhöht werden, wenn die Mittel des Fonds zur Deckung dieser Leistungen nicht ausreichen.

(3) Die Beiträge der einzelnen Gemeinden zu dem von ihnen insgesamt gemäß Absatz 2 zum Entschädigungsfonds zu leistenden Anteil bestimmen sich nach dem Verhältnis ihrer für das laufende Rechnungsjahr maßgebenden Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3, Art. 21 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes¹).

(4) ¹Die Oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr und der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat durch Rechtsverordnung die Einzelheiten, insbesondere auch des Berechnungs- und Erhebungsverfahrens, zu regeln. ²Es kann vorgesehen werden, daß das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung die Beiträge ermittelt und festsetzt und daß die Erhebung bei den kreisangehörigen Gemeinden im Weg der Verrechnung über die Landkreise erfolgt.

(5) Erfolgt eine Enteignung auf Grund eines Enteignungsverfahrens zugunsten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaft ist, oder zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts, so hat diese die Entschädigung zu tragen.

¹ BayRS 605-1-F

Erläuterungen zu Art. 21

Vorbemerkung

1

Art. 21 regelt nicht nur Fälle der Enteignungsentschädigung.

1. Finanzielle Leistungen an Denkmaleigentümer kommen in drei Gruppen von Fällen in Frage:
 - a) als Entschädigung bei Enteignung (Art. 14 Abs. 3 GG, Art. 18 DSchG, Art. 8 ff. BayEG),
 - b) für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, soweit deren Kosten dem Eigentümer nicht zugemutet werden können, weil sie unverhältnismäßig hoch sind (Art. 4 Abs. 3 S. 3 DSchG),
 - c) als Ausgleich für unverhältnismäßige/unzumutbare Eigentumsbeschränkungen, soweit der Ausgleich in Geld zu gewähren ist (s. o. Art. 20, Erl. 12 und 14).
2. Die Mittel für solche Leistungen kommen in den Fällen a) letztlich aus dem Entschädigungsfonds (Art. 21 Abs. 1 DSchG). Die Mittel des Entschädigungsfonds können aber nicht nur in den Fällen a) eingesetzt werden. Der Entschädigungsfonds trägt – ohne Rückforderungsmöglichkeit – auch die Kosten in den Fällen b) und c). (S. die Bekanntmachung des Wissenschaftsministeriums vom 13.5.2011 – Anhang 7.) Für die Fälle b) und c) können auch die im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel (Art. 22 Abs. 1 DSchG) eingesetzt werden.

I. Verpflichteter, Festsetzung der Entschädigung

2

1. Nach Abs. 1 S. 3 ist abweichend von Art. 9 Abs. 2 BayEG zur Zahlung der Entschädigung im **Außenverhältnis** gegenüber dem anspruchsberechtigten Bürger stets der Freistaat Bayern verpflichtet, sofern nicht die Enteignung zu Gunsten einer der in Abs. 5 genannten juristischen Personen erfolgt. Die Bestimmung gilt, wenn eine förmliche Enteignung zu Gunsten des Staates (auch nach Art. 18 Abs. 2) oder einer anderen Gebietskörperschaft durchgeführt wird.

3

2. Für die Festsetzung der Entschädigung ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständig (Art. 20 Abs. 2 S. 1).

4

3. Der Staat ist jedoch nur verpflichtet, die Entschädigung vorzustrecken; im Innenverhältnis der verschiedenen öffentlichen Hände haben der Staat und die nach Art. 141 BV in gleicher Weise zur Erhaltung der Denkmäler verpflichteten Gemeinden gemeinsam für die Entschädigung aufzukommen (Abs. 1 S. 1). Der Staat hat die Möglichkeit, die von ihm verauslagten Entschädigungsbeträge von dem Entschädigungsfonds wieder zurückzuverlangen (Abs. 1 S. 4). Er hat seinen Erstattungsanspruch durch die örtlich zuständige Regierung geltend zu machen (Abs. 1 S. 5).

5

4. Die Mittel des **Entschädigungsfonds** können aber nicht nur im Falle des Abs. 1 S. 3 eingesetzt werden. Der Entschädigungsfonds trägt – ohne Rückforderung von den Gemeinden – auch die Kosten von Instandsetzungs-, Instandhaltungs- sowie von Schutzmaßnahmen für Baudenkmäler, soweit dem Eigentümer die Tragung solcher Kosten nicht zugemutet werden kann (Art. 4 Abs. 3 S. 3; vgl. auch die Bek. des WFKM vom 13.5.2011 – Anhang 7); dies ist in der Praxis die weitaus überwiegende Aufgabe.

II. Der Entschädigungsfonds

6

Der **Entschädigungsfonds** ist **wirtschaftlich betrachtet** eine Art **Versicherung**, da die einzelnen Gemeinden zu einer raschen Aufbringung der Entschädigung gerade in großen Fällen meist nicht in der Lage wären, während die Zahlung der vom DSchG vorgesehenen Beiträge bei keiner Gemeinde ernsthafte Schwierigkeiten hervorruft. Eigentümern von Baudenkmälern ermöglicht der Entschädigungsfonds oft große Instandsetzungsmaßnahmen, für die aus anderen öffentlichen Haushaltsansätzen nicht genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden könnten und die sonst nicht finanzierbar wären.

Rechtlich gesehen ist der Entschädigungsfonds ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Freistaats Bayern, das aus Beiträgen des Staates und der Gemeinden gebildet wird (Abs. 2).

7

1. Der Staat und die Gemeinden haben die jährlichen **Beiträge an den Entschädigungsfonds** je zur Hälfte aufzubringen. Sie betragen für die Jahre 2013 bis 2017 für jede Seite je 13,5 Mio Euro (– Anhang 2 –).

Werden die Beiträge durch RechtsV der Obersten DSchBehörde im Einvernehmen mit dem Finanz- und dem Innenministerium und stets mit Zustimmung des Landtags abweichend von Abs. 2 S. 3 festgesetzt, so ist aus Rechtsgründen eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände nicht erforderlich. Eine Anhörung des Bayer. Städtetags und des Bayer. Gemeindetags muss nach Abs. 2 S. 4 Halbs. 2 nur dann erfolgen, wenn eine Beitragserhöhung für Leistungen notwendig wird, die der Staat im Vorjahr anstelle des Entschädigungsfonds erbracht hat, weil die Mittel des Fonds zur Deckung dieser Leistungen nicht ausreichen. Wurden durch RechtsV nach Abs. 2 S. 4 und Abs. 4 für ein Jahr oder für mehrere Jahre die Beiträge abweichend von Abs. 2 S. 3 niedriger festgesetzt, so ist eine Anhörung des Bay. Städtetages und des Bay. Gemeindetages nicht erforderlich, wenn nach dem Außerkrafttreten dieser RechtsV die Beiträge wieder ohne weitere Festsetzung in der von Abs. 2 S. 3 bereits festgelegten Höhe eingehoben werden sollen.

Die Erhöhung des kommunalen Beitrags durch RechtsV nach Anhörung der in Abs. 2 S. 4 genannten Spitzenverbände kann bis auf 50 v. H. der vom Staat im Vorjahr erbrachten Entschädigungsleistungen erfolgen, wenn die Entschädigungsleistungen des Staates so hoch waren, dass die Mittel des Fonds zur Deckung dieser Leistungen nicht ausreichen. Mit dieser Bestimmung ist klargestellt, dass der Staat als Entschädigungspflichtiger bei der Erbringung seiner Leistungen gegenüber den Anspruchsberechtigten nicht notwendig von der Höhe der vorhandenen Fondsmittel abhängig ist. Leistet er höhere Beiträge, als sie im Fonds vorhanden sind und können diese Leistungen dem Staat auch nicht aus den normalen Fondseinkünften

des nächsten Jahres erstattet werden (etwa weil diese für neue Fälle benötigt werden), dann besteht die Möglichkeit, nach Abs. 2 S. 4 Halbs. 2 zu verfahren.

8

2. Für die Aufbringung der kommunalen Beitragshälfte gilt der Grundsatz des Abs. 3. Danach sind die **Steuerkraftzahlen** für die Anteile der einzelnen Gemeinden maßgebend (Art. 18 Abs. 3, 21 Abs. 2 i. Verb. m. 4 Abs. 2 FAG). Dieser Maßstab hat strenggenommen mit dem Anteil der einzelnen Gemeinden an dem gesamten Denkmälerbestand des Landes nichts zu tun, wird aber doch als der richtige Maßstab anerkannt werden müssen. Zunächst ist es sachgerechter, die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden als Maßstab der Gemeindegröße vorzuziehen, da die Zahl der Einwohner oder die Größe des Gemeindegebiets in keinem Verhältnis zu der Zahl der unter das DSchG fallenden Denkmäler steht. Nach der Zahl der Denkmäler die Beitragspflicht zu bemessen, wäre jedoch nicht praktikabel, weil man schon innerhalb der Gruppe der Baudenkmäler nicht von einer Gleichwertigkeit aller Objekte ausgehen könnte. Es wäre kaum mit dem Gleichheitssatz zu vereinbaren, wollte man für ein bescheidenes Bürgerhäuschen des 18. Jahrhunderts den gleichen Beitrag verlangen wie etwa für eines der großen Schlösser des Landes. Die notwendige Differenzierung gerecht durchzuführen, wäre angesichts der ganz verschiedenen Art und Bedeutung der Baudenkmäler kaum jemals in zufriedenstellender Weise möglich; die Arbeit könnte auch bei etwa 120 000 Baudenkmalern und einer noch höheren Zahl von Bodendenkmälern vom LfD in vielen Jahren nicht gelöst werden. Überdies wäre bei der Festlegung eines Maßstabs, der sich an Zahl und Bedeutung der Bau- und Bodendenkmäler orientiert, mit einer außerordentlich großen Zahl von Prozessen zu rechnen, so dass die endgültige Beitragsberechnung stets erst nach vielen Jahren erfolgen könnte. Es erscheint daher zumal angesichts der geringen Höhe der jährlichen Beiträge vertretbar, einen ohne Mühe zu verwendenden und auch in anderen Bestimmungen (z. B. in Art. 12 des BayKSG i. V. m. § 3 der KatastrophenschutzfondsV) für anwendbar erklärten Maßstab der Beitragsberechnung für die einzelnen Gemeinden zugrunde zu legen.

9

3. Wegen der Beitragshöhe und der Festsetzung der Beiträge durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung und wegen der Einbehaltung der Beiträge bei der Auszahlung der Schlüsselzuweisungen durch das Staatsministerium der Finanzen s. im Einzelnen die V über den Entschädigungsfonds nach dem DSchG – Anhang 2.

10

4. Die Oberste Denkmalschutzbehörde verwaltet den Entschädigungsfonds. Sie bewilligt also auch die Mittel für Instandsetzungsmaßnahmen (Art. 4 Abs. 3, und zwar je nach Zumutbarkeit als Zuschuss oder/und zinsgünstiges Darlehen. S. dazu Anh. 7.